

## **Vorstand des Lutherischen Konvents im Rheinland zu Kirchenschließungen**

**Brühl, 09.03.2008**

Am Rande der Konventstagung am 09.03.08 in Brühl hat sich der Vorstand des Lutherischen Konvents im Rheinland mit der Stilllegung von Kirchen befasst. Aktueller Anlaß sind die Diskussionen um die Schließung der Neuen Pauluskirche in Essen gewesen. Der Vorstand hat dazu die folgende Stellungnahme beschlossen:

### **Die Kirchenleitung hat die Pflicht, Gemeinden zu schützen**

Die wachsende Zahl von Kirchenschließungen und die zum Teil erbitterten Auseinandersetzungen um sie beunruhigen viele Presbyterien und evangelische Christen. Die Schließung von Kirchen mit hohem Gottesdienstbesuch und intaktem Gemeindeleben muss zu der Frage nach den Kriterien, den Entscheidungsstrukturen sowie der kirchenleitenden Aufsicht in unserer Kirche führen.

Es zeigen sich folgende Schwachpunkte in der rheinischen Kirchenordnung:

- Gemeindefusionen können zu unsachgemäßen Kirchenschließungen führen, wenn in dem neugebildeten Presbyterium die Presbyter eines lebendigen Gemeindeteils mit hohem Gottesdienstbesuch in die Minderheit geraten.
- Die Kriterien für Einsetzung eines Bevollmächtigtenausschusses nach einer Gemeindefusion durch den Kreissynodalvorstand sind unklar. Auf diese Weise ist es möglich, Teile der Gemeinde von der Gemeindeleitung auszuschließen.
- Die Möglichkeit, eine Presbyteriumswahl zu verschieben, kann dazu genutzt werden, gegen den Willen der Gemeindeglieder eine Kirchenschließung durchzusetzen. Dies widerspricht dem Geist der rheinischen Kirchenordnung.

Der Lutherische Konvent hält folgende Kriterien im Falle von Kirchenschließungen für unverzichtbar:

- Eine Kirche mit hohem Gottesdienstbesuch und intaktem Gemeindeleben muss in jedem Fall von Schließungsmaßnahmen ausgenommen werden.
- Kreissynodalvorstand und Kirchenleitung haben eine schützende Aufgabe, dass dort, wo eine lebendige Gemeinde existiert, ihr auch die nötigen Räume und Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Gemeindefusionen und Strukturmaßnahmen sollen dem Gemeindeaufbau dienen und nicht zum Gemeindeabbau führen.
- Die Verschiebung von Presbyteriumswahlen darf kein Mittel zur Durchsetzung von strittigen Strukturplänen sein.
- Die Verschiebung von Presbyteriumswahlen sollte nicht gegen das Votum einer Gemeindeversammlung angeordnet werden.
- Bei der Besetzung von Bevollmächtigten-Ausschüssen sind die einzelnen Pfarrbezirke bzw. die vor der Fusion bestehenden Gemeinden in angemessener Form zu berücksichtigen.